



MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a.d.Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

www.steinfeld.at

Fax: 04717/301-3

steinfeld@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 17. Dezember 2020, Zl. 852-1/2020 mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung von biogenen Abfällen entstehenden Aufwand werden Bioabfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Bioabfallgebühren werden (ausgenommen Abs. 3) geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Die Bioabfallgebühr für die mehrgeschossige Wohnhausanlage wird pauschal ausgeschrieben.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) je 40 Liter Müllbehälter | Euro 27,50 |
| b) je 80 Liter Müllbehälter | Euro 49,50 |
| c) je 120 Liter Müllbehälter | Euro 71,50 |

§ 3

Entsorgungsgebühr

Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 40 Liter Müllbehälter	Euro 3,30
b) je 80 Liter Müllbehälter	Euro 6,60
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 9,90

§ 4

Pauschale Abfallgebühr für die mehrgeschossigen Wohnhausanlagen

Die Bioabfallgebühr für die mehrgeschossigen Wohnhäuser beträgt jährlich pauschal je Wohneinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: € 110,00.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Bioabfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Bioabfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Bioabfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr hat am 1. Juni, die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr am 15. Dezember jeden Jahres zu erfolgen.

- (3) Die Festsetzung der pauschalen Bioabfallgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen. Der Betrag wird jährlich am 1. Juni mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ewald Tschabitscher